

genutzt werden und dürfen daher einen Gewinn erzielen.³²¹ Monopolgebühren sind kostenunabhängig. Es steht ihnen – abgesehen von einem gewissen Verfahrensaufwand – keine kostenverursachende Leistung des Gemeinwesens gegenüber.³²²

3. Vorzugslasten (Beiträge, Mehrwertabschöpfungen)

a) Beiträge

Vorzugslasten unterliegen dem Kostendeckungsprinzip.³²³ Die Gesamtsumme der Beiträge an eine öffentliche Einrichtung wird durch die Höhe des zu deckenden Aufwandes begrenzt.³²⁴ Die Gesamtsumme der Beiträge darf die den Sondervorteil schaffenden Aufwendungen des Gemeinwesens nicht übersteigen, wobei ähnlich wie bei den Gebühren eine geringfügige oder eine nur zeitweilige Überschreitung hinzunehmen ist.³²⁵

b) Mehrwertabschöpfungen

Dagegen müssen die ebenfalls zu den Vorzugslasten gehörenden Mehrwertabschöpfungen mangels Kostenabhängigkeit nicht dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Steht bei den Vorzugslasten die Finanzierung einer öffentlichen Einrichtung im Vordergrund, überwiegt bei der Mehrwertabschöpfung der Vorteilsausgleich. Die Vorzugslasten lassen sich anhand des Kostendeckungsprinzips ziemlich genau berechnen. Mehrwertabschöpfungen können hingegen deutlich über den effektiven Kosten der wertvermehrenden staatlichen Massnahmen liegen.³²⁶

321 BGE 124 I 11, 20 E. 6b S. 20; Rhinow / Krähenmann, Nr. 110, S. 341.

322 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 379 und Auer, S. 49.

323 BGE 110 Ia 205, 209 und BGE 106 Ia 201, 204 f.; Rhinow / Krähenmann, Nr. 111, S. 343.

324 Vgl. die Regelung der Kostendeckung nach Art. 24 BauG für Verkehrsanlagen und Kanalisationen; vgl. auch Zaugg, S. 221.

325 BGE 98 Ia 174, 179 und BGE 95 I 507; vgl. auch Imboden/Rhinow, Nr. 111, S. 787; Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 112 und 115.

326 So Widmer, S. 58 f.; Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 112.